

## **Kooperationsvereinbarung**

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung in der  
Berufsfachschule Sozialassistent (PiA SAS)

Zwischen

Dem Träger der praktischen Ausbildung,

..... - im Folgenden „Träger“ genannt

und

der Berufsfachschule Sozialassistent des Rudolf Steiner Berufskollegs Dortmund

- im Folgenden Schule genannt

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

Die Schule und der Träger bilden „Staatlich geprüfte Sozialassistentinnen/Staatlich geprüfter Sozialassistenten“ nach Maßgabe der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (BASS 13-33 Nr. 1.1) aus. Die nachstehenden Regelungen sind für die Schule und den Träger für die praxisintegrierte Ausbildung verbindlich.

### **§ 2 Ausbildung von Sozialassistentinnen und Sozialassistenten**

(1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der Richtlinien und Lehrpläne für die Bildungsgänge der Schule, die zu einem Berufsabschluss nach Landesrecht und dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder zu beruflichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und Abschlüssen der Sekundarstufe I führen, RdErl. D. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 20.11.2009-312.2. 08.01.13

(2) Die zweijährige Ausbildung ist so organisiert, dass die lt. Stundentafel der Richtlinien vorgeschriebenen Unterrichts- und Praxisstunden so verteilt werden, dass wöchentlich Unterrichts- und Praxiswochen eingebunden sind. Um das Ausbildungsziel - die Qualifizierung von Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, in allen sozialpädagogischen Berufsfeldern unterstützend tätig sein zu können – zu erreichen, gewährleisten Träger und Fachschule eine angemessene Praktikumszeit in einem weiteren beruflichen Handlungsfeld.

(3) Die Ausbildung dauert zwei Jahre und beginnt jährlich jeweils zum neuen Schuljahr. Der genaue Ablauf der Ausbildung ist im Praktikantenvertrag geregelt. Am Ende eines jeden Schuljahres erhalten die Auszubildenden ein Versetzungszeugnis bzw. ein Zeugnis über die Nichtversetzung.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung obliegt der Schule. Zum Zwecke der optimierten inhaltlichen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung erstellt die Schule in Abstimmung mit den ausbildenden Praxisstellen des Trägers eine didaktische Konzeption des Bildungsganges. Ein individueller Ausbildungsplan, der in gemeinsamer Verantwortung von Praxisstelle, Schule und der / dem Auszubildenden entwickelt wird, begleitet und unterstützt die berufliche Entwicklung der Auszubildenden.

(5) Zum Zwecke der organisatorischen Abstimmung stellen die Schule und der Träger gemeinsam einen Einsatzplan für alle Auszubildenden auf. Hierbei sind insbesondere die Zeiten der fachtheoretischen Ausbildung an der Schule einerseits und der praktischen Ausbildung in den Praxisstellen des Trägers andererseits verbindlich so festzulegen, dass eine Anwesenheit der Auszubildenden an allen fünf Arbeitstagen der Woche gewährleistet wird.

### **§ 3 Aufgaben des Trägers**

(1) Der Träger schließt mit der oder dem Auszubildenden einen Praktikumsvertrag ab. Die Entscheidung über die Einstellung der Auszubildenden als Praktikantin oder Praktikant obliegt -im Anschluss an die Klärung der rechtlich erforderlichen Zugangsvoraussetzungen durch die Schule- dem Träger.

(2) Der Träger verpflichtet sich, die Auszubildenden entsprechend der zeitlichen Festlegungen des Einsatzplanes in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule freizustellen. Der Erholungsurlaub ist den Auszubildenden während der unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.

(3) Die praktische Ausbildung erfolgt in den Einrichtungen des Trägers und umfasst die assistierende Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen.

(4) Der Träger setzt gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein und benennt diese gegenüber der Schule.

(5) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft vor jedem Zeugnisternin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der oder des Auszubildenden sowie einen Nachweis der geleisteten Praxisstunden an die Schule übermittelt.

### **§ 4 Aufgaben der Schule**

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zulassungsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen praxisintegrierten Ausbildungsplatz. Sie übermittelt nach Abschluss des Anmeldeverfahrens die Bewerbungsunterlagen dem Träger, der über die Aufnahme in die praxisintegrierte Ausbildung entscheidet.

(2) Die Schule schließt mit der oder dem Auszubildenden eine `Vereinbarung über den Schulbesuch´ ab. Diese Vereinbarung enthält u.a. Regelungen zu den Leistungsanforderungen, zur Mitarbeit, zur Präsenzpflcht, zur Gestaltung selbstverantwortlicher Lernprozesse und zur Schulordnung.

(3) Die Schule erteilt den Unterricht entsprechend der Lehrpläne und Richtlinien sowie der abgestimmten didaktischen Konzeption des Bildungsgangs.

(4) Die Schule stellt dem Träger rechtzeitig die geltenden Richtlinien sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zur Verfügung. Sie informiert über die didaktische Konzeption des Bildungsgangs, die Strukturierung der Ausbildung durch Lernfelder sowie die inhaltliche Abfolge von Unterrichtsmodulen.

(5) Die Notengebung erfolgt durch die Schule

### **§ 5 Gemeinsame Aufgaben der Schule und des Trägers**

(1) Die Schule und der Träger stimmen das jährliche Aufnahmeverfahren miteinander ab.

(2) Die Kooperationsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungs- und Leistungsstand sowie über die Fehlzeiten der Auszubildenden.

(3) Die Kooperationsparteien wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.

(4) Bei der Aufstellung der Ausbildungspläne / der didaktischen Konzeptionen wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schule eng zusammen.

(5) Schule und Träger stellen sicher, dass in geeigneter Weise die an der Ausbildung Beteiligten (Lehrkräfte, Praxisanleiter der sozialpädagogischen Einrichtungen, Auszubildende) vor und während der Ausbildung u.a. durch eine Auftaktveranstaltung, Einführungs- und Qualifizierungsveranstaltungen, Kollegiale Hospitationen und Begegnungen im Lernort Praxis (Praxisbesuche) am Prozess der Qualifizierung beteiligt sind.

### **§ 6 Vereinbarungsdauer, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(2) Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Vereinbarung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu Ende geführt.

## § 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vereinbarungsanpassung vorzunehmen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort: .....

Datum : .....

.....  
Träger des Ausbildungsbetriebs

Ort: .....

Datum : .....

.....  
Rudolf Steiner Berufskolleg Dortmund (Stempel u. Unterschrift)